

Regierungsvorlage

5. Oktober 2021

zu Zl. 01-VD-LG-544/2021-40

**Erläuterungen zum Entwurf
eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz
geändert wird****Allgemeiner Teil**

Der Gesetzesentwurf verfolgt die Zielsetzung, Mitarbeitern im Sekretariat eines Mitgliedes der Landesregierung und in den Klubs und Interessengemeinschaften des Landtages ohne Durchführung einer Ausschreibung und eines objektivierten Auswahlverfahrens den Wechsel auf Planstellen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, zu ermöglichen, wenn sie sich im bisherigen Dienstverhältnis sieben Jahre bewährt und die Dienstprüfung erfolgreich absolviert haben. Lehrlingen wird die Möglichkeit der Bewerbung im Rahmen der „internen Jobbörse“ geboten.

In der Kärntner Objektivierungsverordnung, LGBl. Nr. 1/1993, idgF, soll das Objektivierungsverfahren vereinfacht und die Zahl der Verfahrensschritte reduziert werden. Dazu ist es erforderlich, im Gesetz Anpassungen vorzusehen.

Bei der Regelung der Auswahlkommissionen und des Auswahlverfahrens im medizinischen Bereich erfolgen Modifikationen.

Anpassungen an das Bundesrecht werden durchgeführt.

Besonderer Teil**Zu Art. I****Zu § 2a:**

Das Gesetzesvorhaben soll zum Anlass genommen werden, dass im Hinblick auf die sprachliche Gleichbehandlung nicht nur auf Männer und Frauen, sondern auf alle Geschlechter Bedacht genommen wird, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist (zB Beschäftigungsverbote nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen).

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu in seinem Erkenntnis VfSlg. 20258/2018 folgende Aussagen getroffen:

„...Art 8 EMRK stellt die menschliche Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität unter Schutz und ist dabei auch auf den Schutz der unterschiedlichen Ausdrucksformen dieser menschlichen Persönlichkeit gerichtet. In den von Art 8 EMRK geschützten persönlichen Bereich fällt auch die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung.

Dieses von Art 8 Abs 1 EMRK gewährleistete Recht auf individuelle Geschlechtsidentität umfasst auch, dass Menschen - nach Maßgabe des Abs 2 dieser Verfassungsbestimmung - (nur) jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen. Art 8 EMRK räumt daher Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass auf das Geschlecht abstellende Regelungen ihre Variante der Geschlechtsentwicklung als eigenständige geschlechtliche Identität anerkennen, und schützt insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung.

Der von § 2 Abs 2 Z 3 PersonenstandsG verwendete Begriff des Geschlechts ist so allgemein, dass er sich ohne Schwierigkeiten dahingehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt. Einer entsprechend auf die Anforderungen des Art 8 EMRK Bedacht nehmenden Auslegung des § 2 Abs 2 Z 3 PersonenstandsG steht auch nicht entgegen, dass sich dieser Bestimmung (und auch sonst dem PersonenstandsG) keine andere Geschlechtsbezeichnung als männlich oder weiblich entnehmen lässt (und auch sonst in der Rechtsordnung, soweit zu sehen, eine begriffliche Festlegung des Gesetzgebers in einschlägigem Zusammenhang nicht auszumachen ist). Die Ermittlung einer hinreichend

konkreten, abgrenzungsfähigen Begrifflichkeit ist aber unter Rückgriff auf den Sprachgebrauch möglich. Dabei ist von Bedeutung, dass sich zwar (noch) keine alleinige Bezeichnung als Ausdruck einer entsprechenden Geschlechtsvariation entwickelt, sich aber eine (überschaubare) Zahl von Begrifflichkeiten herausgebildet hat, die üblicherweise zur Bezeichnung des Geschlechts bzw zum Ausdruck der Geschlechtsidentität von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich verwendet werden. So listet die Stellungnahme der Bioethikkommission insbesondere die Bezeichnungen "divers", "inter" oder eben "offen" als derartige Bezeichnungen auf.“

Zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 5a:

Derzeit darf die Durchführung einer Ausschreibung und eines Objektivierungsverfahrens entfallen, wenn sich der Bewerber bereits auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung dem vorgesehenen Objektivierungsverfahren (§ 6) unterzogen hat, dieses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, die zu besetzende Planstelle mit der ursprünglichen Planstelle vergleichbar ist, und der betreffende Bewerber in der Aufnahmeempfehlung als Nächstgereihter für die ursprüngliche Planstelle aufscheint. In Zukunft sollen die bei dem betreffenden Objektivierungsverfahren nicht zum Zug gekommenen Bewerber nicht zwingend nach der Reihung in der Aufnahmeempfehlung in den Landesdienst aufgenommen werden. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens soll der bestgeeignete Bewerber aufgrund eines Interviews, unter Umständen auch aufgrund weiterer Verfahrensschritte (insbes. §§ 6, 7 und 8 der Kärntner Objektivierungsverordnung) ausgewählt werden. Die näheren Regelungen dazu sind in der Kärntner Objektivierungsverordnung zu treffen (§ 6 Abs. 5a).

Zu § 6 Abs. 1a und 1b:

Nach § 4 Abs. 6 lit. b und c dürfen Mitarbeiter im Sekretariat eines Mitgliedes der Landesregierung und in den Klubs und Interessengemeinschaften des Landtages ohne Durchführung einer Ausschreibung und eines objektivierten Auswahlverfahrens befristet für die Dauer dieser Funktion in den Landesdienst aufgenommen werden, da die Regierungsmitglieder und Parteien die Möglichkeit haben sollen, Mitarbeiter ihres Vertrauens zu rekrutieren. Diese Mitarbeiter dürfen in Zukunft auch ohne Absolvierung eines objektivierten Auswahlverfahrens auf eine Planstelle, die der Ausschreibungspflicht unterliegt, wechseln, wenn sie die Dienstprüfung oder eine vergleichbare Prüfung mit Erfolg absolviert haben und sich im Rahmen einer siebenjährigen Verwendungsdauer im Landesdienst bewährt haben.

Lehrlinge werden vor der Aufnahme in ein Ausbildungsverhältnis zum Land einem Objektivierungsverfahren unterzogen. Wenn sie die Lehrabschlussprüfung erfolgreich absolviert haben, dürfen sie sich während der Weiterverwendungszeit nach § 18 des Berufsausbildungsgesetzes, einer vereinbarten Weiterverwendungszeit oder binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums im Rahmen der „internen Jobbörse“ um eine Planstelle bewerben und müssen sich keinem objektivierten Auswahlverfahren vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land unterziehen. Die Regelung ist sachlich gerechtfertigt, da sich diese Personen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses bewährt haben und bereits vor Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis einem Auswahlverfahren unterzogen worden sind.

Zu § 6 Abs. 3 und Abs. 4:

Die geplante Vereinfachung des Objektivierungsverfahrens in der Kärntner Objektivierungsverordnung soll vorsehen, dass in der Regel nur mehr zwei Verfahrensschritte (Analyse der Bewerbungsunterlagen und Interview bzw. Bewerbergespräch) im Zug eines Auswahlverfahrens stattfinden. Um diese Zielsetzungen zu verwirklichen, ist es erforderlich, dass die Anzahl der Bewerber für die einzelnen Verfahrensschritte in § 6 Abs. 3 angepasst wird. Die Vereinfachung des Objektivierungsverfahrens durch die Reduktion auf einen Verfahrensschritt, wenn sich um eine Planstelle nur eine Person bewirbt, soll aus Effizienzgründen auch bei Schreib- und Kanzleikräften zum Tragen kommen.

Zu § 7 Abs. 5:

Im Reisegebührenrecht existieren keine Gebührenstufen mehr.

Zu § 16 Abs. 4:

Mit Art. 1 bis 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurden das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz 1920 und das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien geändert. Auf Ebene des Bundesverfassungsrechts wurden die Beamtenvorbehalte sowohl für den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertreter als auch für die Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung aufgehoben. Die Bestellung des Landesamtsdirektors und seines Stellvertreters erfolgt nunmehr ohne Zustimmung der Bundesregierung. § 16 Abs. 4 wird entsprechend angepasst. Gleichzeitig mit der Betrauung mit einer Funktion nach § 13 Abs. 1 ist der Bewerber nicht mehr in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis,

sondern in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Kärnten aufzunehmen, sofern noch kein solches besteht.

Zu § 24:

Die Auswahl von Bewerbern um freie Planstellen für Ärzte in Basisausbildung und für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin soll in Zukunft durch eine Auswahlkommission erfolgen. Diese ist vom Vorstand der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG zu bestellen und hat aus mindestens zwei Dienstnehmern der KABEG zu bestehen. Aufgrund der Analyse der Bewerbungsunterlagen hat die Kommission eine begründete Reihung der Bewerber als Besetzungsvorschlag an den Vorstand zu beschließen. Dabei sind insbesondere bereits absolvierte Ausbildungen und Teile von Ausbildungen und die frei werdenden Ausbildungsstellen zu berücksichtigen. Der Entfall der Reihung nach zeitlicher Promotion ist sachgerecht. In den in § 4 Abs. 3 genannten Fällen darf eine Ausschreibung unterbleiben.

Zu § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 1:

In der Auswahlkommission für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt und für Fachärzte führt der Primararzt, an dessen Abteilung die Stelle zu besetzen ist, den Vorsitz. In § 29a wird generell normiert, dass der Primararzt im Fall seiner Verhinderung oder Befangenheit durch seinen Stellvertreter zu vertreten ist.

Zu § 28 Abs. 6:

Im Fall der wiederholten Bestellung zum Primararzt soll die Anhörung des Aufsichtsrates entfallen, zumal sowohl bei der erstmaligen Bestellung als auch bei einer Abberufung die Einbindung des Aufsichtsrates nicht vorgesehen ist.

Zu § 29a:

Um eine mangelhafte Zusammensetzung einer Auswahlkommission im medizinischen Bereich zu vermeiden, wird eine allgemeine Regelung geschaffen, wie im Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes einer Auswahlkommission vorzugehen ist. In diesen Fällen hat der ärztliche Leiter oder der Vorstand der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG eine Vertretung zu veranlassen. Der Primararzt wird immer durch seinen Stellvertreter vertreten.

Zu § 38a:

Redaktionelle Richtigstellungen und Anpassung an die Bundesrechtslage.

Zu Art. II

Die Änderungen betreffend die Auswahlkommissionen bei der Besetzung von Ausbildungsstellen zum Facharzt und für Fachärzte finden auf anhängige Verfahren keine Anwendung.